

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen
Integration und Sport

Bremen, 01.11.2017
Bearbeiterin: Frau Derzak
Telefon: 361-2881

Lfd. Nr.: 41/17 JHA

Vorlage
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 23. November 2017

TOP 6

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die
Stadtgemeinde Bremen Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen**

A – Problem

Mit Schreiben vom 28.03.2017 beantragt die "Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen e. V. (FEBB) gemäß § 75 SGB VIII die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Der Verein wurde im Jahre 1977 von Eltern gegründet und nahm erstmalig im Jahre 1979 den Schulbetrieb auf. Mit Beginn des Schuljahres 2012 wurde das Angebot einer Nachmittagsbetreuung in Form eines offenen Ganztages ausgebaut.

Aus den vom Verein vorgelegten Unterlagen konnte nicht geschlossen werden, dass die FEBB die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII erfüllt.

Nachweislich der Satzung § 2 Abs. 2. und 3. wird als Vereinszweck u. a. „der Betrieb der evangelischen Bekenntnisschule als Ersatzschule, die den gesamten Bildungsbereich von Erziehung im Elementarbereich bis zur Erwachsenenbildung abdeckt (Vorschulerziehung - Primarbereich - Sekundarbereich)“ ausgewiesen.

Ferner ist dem Satzungszweck unter Abs. 4. zu entnehmen, das die Jugendhilfeaufgaben sich insbesondere auf die offenen Nachmittagsbetreuungen für Kinder und Jugendliche bezieht.

Ausweislich des Sachberichtes und der Konzeption beschreibt sich die FEBB selbst wie folgt:

Sie definiert sich als offene Ganztagschule mit einem freiwilligen schulischen Nachmittagsangebot zwecks der Betreuung und Förderung von Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufen 1 - 7 in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr.

Zwar wird von der FEBB das Argument dargelegt, dass dieses Angebot auch Kindern zugutekommen soll, die keine Schüler/Schülerinnen der Schule sind. Allerdings weist der Sachbericht keine Informationen dazu aus, dass diese Nachmittagsangebote auch von sog. "externen jungen Menschen" wahrgenommen werden. Zumal auch die Bedingung ist, dass die Kinder jeweils für ein Schuljahr fest zum offenen Ganztage anzumelden sind.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Anerkennung abzulehnen, da sich die Nachmittagsangebote nach Ende des offiziellen Schulbetriebes speziell an Schüler und Schülerinnen dieser Ersatzschule richten. Dies ist m. E. ein schulisches Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule und ist folglich dem Bildungsbereich "Schule" zuzuordnen.

Anzumerken ist an dieser Stelle abschließend, dass Angebote der Kindertagesbetreuung durch einen Träger auch ohne Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bei Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII durch die Heimaufsicht des LJA möglich ist. Die Erteilung der Betriebserlaubnis wurde bisher nicht erteilt. § 8 Abs. 1 BremKTG erklärt hierzu, dass Träger einer KiTa auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein können.

B – Lösung

Es wird vorgeschlagen, dem Verein keine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen zu erteilen.

C – Alternativen

Keine.

D – Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Keine.

E – Beteiligung/Abstimmung

G – Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschließt, den Antrag des Vereins „Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII abzulehnen.

Anlagen (Satzung, Tätigkeitsnachweise)



febb Freie Evangelische
Bekenntnisschule Bremen

Freie Ev. Bekenntnisschule Bremen · Habenhauser Brückenstr. 1 · 28279 Bremen

Amt für Soziale Dienste
Hans-Böckler-Straße 9
28217 Bremen

Bremen für Soziale Dienste Sozialzentrum Gröndelinger-Walle		
Eing. 30. MRZ. 2017		
Org. z		

Staatl. anerk. private Grundschule,
Integrierte Haupt- und Realschule,
Oberschule, Gymnasium

Freie Ev. Bekenntnisschule Bremen e.V.
Geschäftsführung
Habenhauser Brückenstraße 1
28279 Bremen

Fon: 0421 | 839 36 - 235
Fax: 0421 | 839 36 - 234

Web: www.feBB.de
Mail: geschaeftsfuehrung@feBB.de

Freie Evangelische Bekenntnisschule
Bremen (FEBB) e.V.
Vereinsregister Bremen: VR 3432

Bank: Sparkasse Bremen
IBAN: DE68 2905 0101 0011 7653 02
BIC: SBREDE22XXX

Datum: 28. März 2017

Unser Zeichen: Geschäftsführerin

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich für die Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen e.V., Habenhauser Brückenstraße 1, 28279 Bremen, als deren Geschäftsführerin gemäß § 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) in Verbindung mit § 75 SGB VIII und den Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – im Lande Bremen den

Antrag auf Anerkennung der Freien Evangelischen Bekenntnisschule Bremen e.V., Habenhauser Brückenstraße 1, 28279 Bremen als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen.

Die Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen e.V. (folgend kurz: FEBB) wurde im Jahre 1977 von engagierten Eltern gegründet und nahm im Jahre 1979 erstmalig den Schulbetrieb auf.

Ich stelle diesen Antrag für die FEBB als Geschäftsführerin und besondere Vertreterin nach § 30 BGB der Freien Evangelischen Bekenntnisschule Bremen e.V.

Ich begründe den vorbezeichneten Antrag im Näheren wie folgt:

I. Ziele, Aufgaben und Organisationsform

1. Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben der FEBB sind:

- individuelle Förderung der schulischen, sozialen und persönlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in einem Umfeld, in welchem alle Beteiligte sich wohl fühlen und ihre Anlagen und Fähigkeiten entwickeln können (insbesondere im Offenen Ganztage).

- Ausrichtung des Schulbetriebs insbesondere nach allgemeinen christlichen Werten, wie unter anderem der Achtung der Würde des Menschen und die Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat treu und gewissenhaft zu erfüllen.
- Angebot des ganzheitlichen Schulbetriebs an alle Eltern und Kinder/Jugendliche, unabhängig von deren Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit.
- Umsetzung der Jugendhilfe zur Förderung der persönlichen Entwicklung und zum Heranwachsen zu selbstständigen Menschen, die zu einem selbstständigen Urteil über traditionelle und moderne Bildungs- und Kulturgüter gelangen; hierbei insbesondere Förderung der Jugendarbeit und jugendlichen Entwicklung.
- Orientierung an einem ganzheitlichen, pädagogischen Ansatz, der neben kognitiv-intellektuellen auch körperliche und affektiv-emotionale Aspekte einfließen lässt; ganzheitliches Lernen mit allen Sinnen (Verstand, Körper und Gemüt).
- Ausrichtung der individuellen Förderung am individuellen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen und den Bedürfnissen der Familien.
- Abdeckung des gesamten Bildungsbereichs vom Elementarbereich bis hin zum Sekundarbereich.
- Sicherung der Qualität der Förderung durch ausgebildetes und geeignetes Personal, welches sich bereichsspezifisch fort- und weiterbildet.
- Auszeichnung des gesamten Schulbetriebs und des Offenen Ganztags durch Verlässlichkeit, Kontinuität und klare Strukturen.
- Einbindung aller Beteiligten in das Gepräge des Schulbetriebs und Offenen Ganztags, d.h. neben der Einbindung der MitarbeiterInnen der Schule auch Einbindung der Kinder und Eltern.
- Kooperationen mit schulfremden Institutionen (Sportvereinen/Verbänden/Kirchen etc.) sollen das Angebot durch die festangestellten PädagogInnen erweitern und bereichern.
- Ergänzung des Gesamtkonzepts der FEBB durch präventive und integrative Förderangebote (z.B. Konzentrationstraining, Sozialtraining, Sprachförderung).
- Anstellung weiterer haupt- und nebenamtlicher MitarbeiterInnen zur Erfüllung der vorbezeichneten Ziele und Aufgaben.

Nach § 2 der diesem Antrag beigefügten Satzung (**Anlage A 1**) verfolgt die FEBB ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der FEBB ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe, die den in der Präambel der beigefügten Satzung genannten Grundsätzen und Absichten entspricht.

2. Organisationsform der FEBB

Die FEBB betreibt als Trägerverein die staatlich anerkannte Freie Evangelische Bekenntnisschule, Habenhauser Brückenstraße 1, 28279 Bremen samt einer Nachmittagsbetreuung in Form eines Offenen Ganztags.

Die FEBB ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, der am 27.02.1978 gegründet wurde und ausweislich des Vereinsregisterauszugs, abgerufen am 14.03.2017, (**Anlage A 2**) im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen ist. Der Sitz der FEBB ist in Bremen.

Der Verein besteht gemäß § 6 der Satzung (Anlage A 1) aus der Mitgliederversammlung nach § 7 und dem Vorstand nach § 10 der Satzung der FEBB. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Schatzmeister sowie dem stellvertretenden Schatzmeister. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden oder einen von beiden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Des Weiteren hat der Vorstand eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt. Der Vorstand beschließt über Projekte bis zu € 75.000,00 im Einzelfall. Zusammenhängende Projekte dürfen nicht geteilt werden. Über größere Projekte beschließt die Mitgliederversammlung.

II. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen zur Jugendhilfe

Im August 2012 begann die FEBB am Grundschulstandort Habenhausen in der Steinsetzerstraße 8 (kurz: GSH) mit dem offenen Ganztagesangebot (kurz: OG), im Rahmen dessen anfangs durchschnittlich 20 Kinder durch zwei pädagogische Kräfte, eine Absolventin des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) und vier Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes (BfD) täglich nach dem Unterricht von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr betreut wurden.

Das Angebot beginnt nach derzeitiger Praxis mit einem pädagogisch betreuten Mittagessen. Alle TeilnehmerInnen können sich von einem Büfett in der Schul-Mensa unter Anleitung der pädagogischen Kräfte selbständig bedienen. An diesem Büfett wird den Kindern täglich ein Essen nach den DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung angeboten (DGE steht für „Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.“).

Alle Speisen werden in einer schuleigenen Produktionsküche täglich frisch zubereitet.

Die teilnehmenden SchülerInnen bezahlen ihr Essen mit Hilfe eines Chips, der den Preis über ein Lesegerät von ihrem Konto auf einer Onlineplattform im Internet abbucht, auf das ihre Eltern regelmäßig einzahlen.

Im Anschluss an das Mittagessen unterstützen die pädagogischen Kräfte zusammen mit den BfDlern die teilnehmenden Kinder bei der Anfertigung ihrer Hausaufgaben (Hausaufgabenhilfe), sodass die Eltern sich am Abend nicht mehr darum kümmern müssen.

Diesem Angebot kommt die Nähe zur Schule zu Gute, da viele LehrerInnen nicht nur vormittags, sondern auch nachmittags für Fragen ansprechbar sind. Alle SchülerInnen, die mit ihren Hausaufgaben fertig sind, können

anschließend an unterschiedlichen Projekten teilnehmen, in denen sie von den pädagogischen Kräften und den BfDlern angeleitet werden und auch die Möglichkeit des freien Spiels auf dem Pausenhof haben.

Einige SchülerInnen sind dafür zuständig, mit Hilfe einer pädagogischen Kraft oder eines BfDlers für 16:00 Uhr einen „Snack“ vorzubereiten. Dabei handelt es sich um klein geschnittenes Obst oder Gemüse.

Im Anschluss haben die Eltern bis spätestens 17:00 Uhr die Möglichkeit, ihre Kinder abzuholen.

Bis zum Sommer 2013 steigerte sich die durchschnittliche Zahl der in der GSH teilnehmenden SchülerInnen auf 22.

Zu Beginn des Schuljahres 2013/14 nahmen dann durchschnittlich 29 SchülerInnen am Angebot des Offenen Ganztags der GSH teil. Des Weiteren startete die FEBB zu diesem Zeitpunkt auch an ihrem Grundschulstandort Vahr in der Otto-Braun-Straße 2 (kurz: GSV) eine offene Ganztagesbetreuung im Rahmen derer anfangs durchschnittlich 11 Kinder durch zwei pädagogische Kräfte und Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes (BfD) täglich nach dem Unterricht von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr betreut wurden. Das Angebot entspricht dem in der GSH.

Heute, im März 2017, nehmen in der GSH durchschnittlich 60 und in der GSV durchschnittlich 33 SchülerInnen an dem offenen Ganztagsangebot der FEBB teil.

III. Mitglieder des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands sind

	Anr.	Nachname	Vorname	Straße	PLZ + Ort	Geb.dat.	Beruf
1	Frau	Greulich	Monika	Hauptstr. 20 a	28844 Weyhe	16.02.51	Schaugewerbe- gestalterin
2	Herr	Greulich	Volker	Hauptstr. 20 a	28844 Weyhe	16.07.54	Dipl.-Ing. ö.b.u.v. Bausachverständiger
3	Herr	Huber	Klaus	Marienburger Str. 2 b	28876 Oyten	22.12.39	Diplom Ingenieur
4	Frau	Krebs- Rietbrock	Janina	Bremer Str. 262	27751 Delmenhorst	11.07.74	Human Resources Manager
5	Herr	Leu	Harald	Stuttgarter Str. 2	28816 Stuhr	31.01.53	Diplom Ingenieur
6	Herr	Nimmo	Harvey	Erika Str. 5 a	28816 Stuhr	04.12.47	Physiker
7	Herr	Rietbrock	Carsten	Bremer Str. 262	27751 Delmenhorst	02.03.64	Küster
8	Herr	Strutz	Matthias	Lahnstr. 42	28199 Bremen	26.09.76	Geschäftsführer

IV. Anzahl der Mitglieder bei Antragstellung

Der Trägerverein der FEBB besteht derzeit aus 50 Mitgliedern. Bei Bedarf können die Namen der Trägervereinsmitglieder nachgereicht werden.

V. Beitragsordnung

Die vorbezeichnete Satzung der FEBB (Anlage A 1) enthält in § 3.2 die Bestimmung, dass die Höhe der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dies ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2013 geschehen. In dem entsprechenden Protokoll zu dieser Mitgliederversammlung wurde wie folgt beschlossen:

„Vorschlag für die Mitgliedsbeiträge: Lastschrift-Einzug durch die Schule: 12 €/Monat als Jahresbeitrag Einzel= 144 € p.a., 16 €/Monat als Jahresbeitrag Ehepaar= 192 € p.a., auf Antrag Ermäßigung bis auf 1 €/Monat. Wer dann noch nicht zahlt wird erinnert. Ein Lastschriftformular wird vorbereitet. Beschluss: Die Mitgliederversammlung stimmt dem Vorschlag bezüglich Mitgliedsbeiträge zu 21-Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.“

VI. Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe

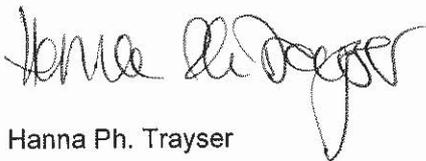
Die FEBB hat die Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe ab dem 01.08.2012 aufgenommen.

VII. Anlagen

- Vereinssatzung als **Anlage A 1**
- Auszug aus dem Vereinsregister (aktuell und chronologisch) als **Anlagenkonvolut A 2**
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit als **Anlage A 3**
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung als **Anlage A 4**
- ein Exemplar der letzten Ausgabe der einzigen Publikation der FEBB („FEBB family“, Ausgabe 03/2016) als **Anlage A 5**
- Konzeptpapier zum Offenen Ganztage als **Anlage A 6**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hanna Ph. Trayser

Geschäftsführerin

Freien Evangelischen Bekenntnisschule Bremen e.V.

Sachbericht über die Tätigkeit der FEBB auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung

Beim offenen Ganztage handelt es sich um ein freiwilliges schulisches Angebot der Betreuung und Förderung von SchülerInnen der Jahrgangsstufen 1 – 7 in der Grundschule Habenhausen sowie am Standort in der Vahr von 12.00 – 17.00 Uhr. Die Kinder können jeweils für ein Schuljahr fest angemeldet werden. Hierbei müssen nicht zwangsläufig alle Tage von Montag bis Freitag gewählt werden, sondern es ist auch die Wahl von individuell benötigten Betreuungstagen möglich.

Aufgaben des offenen Ganztages

- Betreuung und Versorgung der angemeldeten Kinder bis 17.00 Uhr
- Ansprechpartner für Eltern und Kinder
- Förderung der kindlichen Persönlichkeit
- Förderung eigenverantwortlichen Handelns
- Stärkung sozialer Kontakte, Förderung der Gruppenfähigkeit

Schwerpunkte der Erziehungs- und Bildungsarbeit

- Die Arbeit orientiert sich an einem ganzheitlichen, pädagogischen Ansatz
- Individuelle Förderung der schulischen, sozialen und persönlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in einem Umfeld, in welchem sich alle wohl fühlen können
- Die pädagogische Arbeit ist am Leitbild der FEBB ausgerichtet und somit auf die Vermittlung christlicher Werte auf biblischer Grundlage gestützt
- Stärkung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der SchülerInnen
- Vermittlung eines respektvollem Miteinander sowie Wertschätzung und Anerkennung von Menschen mit Einschränkungen und mit oder ohne Migrationshintergrund
- Mitbestimmung lernen
- Einlassen auf Neues und Ungewohntes
- Konfliktlösungen mit Gleichaltrigen und Erwachsenen finden
- Freundschaften finden und pflegen

Ablauf in der offenen Ganztagesbetreuung

- Mittagessen

In einem festgelegten Zeitraum übernehmen die MA des OG die Begleitung der Grundschul Kinder in die Mensa zum Mittagessen, welches in Form eines Buffets angeboten wird. Die Küche ist bestrebt, Essen anzubieten, das gesund und wohlschmeckend ist. Die MA

sind den Kindern an der Theke bei der Auswahl der Speisen behilflich und sorgen für einen reibungslosen Ablauf sowie eine angenehme Atmosphäre.

- Hausaufgabenhilfe

In Habenhausen startet die Hausaufgabenhilfe um 13.15 Uhr in zwei bis drei Klassenräumen, je nach Bedarf und Möglichkeit. In der Vahr gibt es zwei HA-Zeiten: von 12.15 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis ca. 15.30 Uhr. In der Regel sind pro Raum 1 päd. MA und ein Bfd`ler anwesend, die die Kinder bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben betreuen und auch Kopfrechenkarten, Lernwörter etc. mit ihnen üben. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und den Lehrern, um insbesondere bei Problemen eine individuelle Unterstützung anbieten zu können.

- Freizeitgestaltung

Im Rahmen der verlässlichen Grundschule gibt es von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr eine Betreuung, die auch die Kinder des OG nutzen können. Weiterhin werden in dieser Zeit AG's, Musikunterricht und Förderunterricht von Lehrern sowie Kooperationspartnern angeboten, die die Kinder anwählen können, welche teilweise aber mit zusätzlichen Kosten verbunden sind.

Um 14.00 Uhr, wenn Schulschluss ist, treffen sich alle Kinder und MA, die an dem Tag im OG sind, zum gemeinsamen Beginn des Nachmittags. In großer Runde wird besprochen, was an dem Nachmittag geplant ist. Hierbei versuchen wir, die Kinder aktiv mit einzubinden. So darf jeden Tag ein Kind die Runde leiten. Außerdem können die Kinder Vorschläge für Aktivitäten oder Projekte machen, die nach Möglichkeit aufgegriffen werden. Neben der Hausaufgabenhilfe, die weiterhin angeboten wird, gibt es in der Regel ein Bastel- oder Werk-Angebot. Auf dem Schulhof spielt eine Gruppe täglich Fußball; außerdem werden gerne Gruppenspiele gespielt, in der Sandkiste gebuddelt oder die Spielgeräte genutzt. In der kalten Jahreszeit sowie bei schlechtem Wetter ist die „Villa“ geöffnet – ein Raum, in dem verschiedenste Spielangebote von Playmobil, Lego, Gesellschaftsspielen und Höhle bauen möglich ist. Da die Kinder unter Umständen einen großen Anteil ihrer Freizeit in der Schule verbringen, ist uns wichtig, dass diese Zeit mit Angeboten gefüllt ist, die dem Freizeitsanspruch gerecht werden.

In Projekten soll soziales Lernen über verschiedene Altersgruppen hinweg durch Angebote, die das Leben und Lernen in der Gemeinschaft, respektvollen Umgang miteinander und soziale Kompetenz fördert, vermittelt werden. Diese werden im gestalterischen, handwerklichen, musischen, sportlichen und experimentellem Bereich angeboten.

Da regelmäßig ältere Kinder (ab 4. Klasse) in den Ganztage kommen, versuchen wir, auch ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Sie nutzen gerne die Möglichkeit, sich im „Treff“, dem Raum für die Großen, aufzuhalten und dort zu kichern, Gesellschaftsspiele zu spielen oder einfach nur Zeit zum Reden oder Lesen zu haben.

Um 16.00 Uhr gibt es dann den Snack, bei dem es noch ein bisschen Obst, Gemüse und etwas zu trinken gibt, und die Möglichkeit einer kleinen Pause. Im Anschluss ist dann freies Spielen angesagt, je nach Wetterlage drinnen oder draußen, bis das letzte Kind abgeholt ist.

Entwicklung der Kinder- und Mitarbeiterzahlen

Die Anzahl der Kinder ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Im Folgenden die Entwicklung der letzten beiden Schuljahre mit der durchschnittlichen Teilnehmerzahl pro Tag inklusive der Betreuungsstunden durch die MA:

Schuljahr 2014/2015

	Habenhausen	Vahr
Kinder:	36,2	18,6
Mitarbeiter:	1 MA mit 5 Std./Tag	1 MA mit 5 Std./Tag
	1 MA mit 4 Std./Tag	1 MA mit 2 Std. an 1 Tag
	1 MA mit 2 Std. an 3 Tagen	

Schuljahr 2015/2016

Kinder:	46,8	19,2 (Aug 15); 25,6 (Febr. 16)
Mitarbeiter:	1 MA mit 5 Std./Tag	1 MA mit 5 Std./Tag
	1 MA mit 4 Std./Tag	1 MA mit 2 Std./Tag Mo bis Do
	1 MA mit 2 Std. Mo bis Do	(ab Febr. 16)

Schuljahr 2016/2017

Kinder :	61,4	32,4
Mitarbeiter:	2 MA mit 5 Std./Mo bis Do	1 MA mit 5 Std./Tag
	1 MA mit 4 Std./Tag	1 MA mit 4 Std./Di und Mi
	1 MA mit 2 Std. am Fr	1 MA mit 3 Std./Mo und Do
		1 MA mit 2 Std.am Fr

Ausblick

Um unser Angebot den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien anzupassen, planen wir eine Erweiterung, in dem wir die Gruppe für die SchülerInnen der weiterführenden Schule in den Räumen dort anbieten.

Zudem ist die Überlegung, einen Frühdienst an beiden Grundschulstandorten einzurichten.

Zu beiden Optionen wurden die Eltern befragt. Derzeit werden beide Umfragen ausgewertet.

Bremen, 03.03.2017

Solveig Westerworth (Kordinatorin Offener Ganztage)

Offene Ganztagsschule



febb Freie Evangelische
Bekenntnisschule Bremen
Glaube Hoffnung Liebe

Konzeption (Stand März 2017)

Leitbild

Ausgerichtet an dem pädagogischen und ethischen Leitbild der FEBB untersteht auch der offene Ganztag folgenden Leitgedanken:

Der **Glaube** an Jesus Christus,
die **Hoffnung** auf ihn
und seine **Liebe** zu uns
sollen unseren Schulalltag bestimmen.

1. Christliche Werte auf biblischer Grundlage und die Vermittlung allgemeiner Bildung sind die Basis unserer Arbeit.
2. Stärkung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bestimmen unser pädagogisches Handeln.
3. Wir leiten die Schülerinnen und Schüler zur Selbstständigkeit an, damit sie in der Lage sind, für ihr schulisches und zukünftiges Leben Verantwortung zu übernehmen.
4. Wir erziehen unsere Schülerinnen und Schüler zu einem respektvollen Miteinander.
5. Unser Schulleben ist geprägt von einem hohen Elternengagement und einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeitern der Schule.

Grundlagen

- Bei dieser Konzeption handelt es sich nicht um ein statisches Konstrukt, sondern um ein flexibles, methodisches Rahmengerüst, das sich an den beteiligten Personen und Gegebenheiten orientieren soll und dessen Ausführende ständig darum bemüht sind, es weiterzuentwickeln, indem sie die Qualität der Arbeit überprüfen, sichern und wenn möglich steigern.
- Die pädagogische Arbeit im offenen Ganztag (oG) ist am Leitbild der FEBB ausgerichtet und somit auf die Vermittlung christlicher Werte auf biblischer Grundlage gestützt.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des offenen Ganztages sollen um eine vertrauensvolle, teamorientierte Zusammenarbeit bemüht sein.
- Die Arbeit orientiert sich an einem ganzheitlichen, pädagogischen Ansatz, der neben den kognitiv-intellektuellen auch körperliche und affektiv-emotionale Aspekte einfließen lässt: Ganzheitliches Lernen mit allen Sinnen (Verstand, Körper und Gemüt).
- Die individuelle Förderung der schulischen, sozialen und persönlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in einem Umfeld, in welchem alle Beteiligten sich wohl fühlen können, ist eine Handlungsprämisse des offenen Ganztags.
- Die Arbeit richtet sich am individuellen Entwicklungsstand der Kinder und den Bedürfnissen der Familien aus.

- Die Sicherung der Qualität wird durch ausgebildetes und geeignetes Personal garantiert, welches sich bereichsspezifisch fort- und weiterbildet.
- Der offene Ganzttag soll genau wie der Schulbetrieb der FEBB durch Verlässlichkeit, Kontinuität und klare Strukturen geprägt sein.
- Entsprechend des Profils der FEBB ist auch im offenen Ganzttag die Einbindung aller Beteiligten erwünscht. So sollen neben den MitarbeiterInnen der Schule (LehrerInnen/ pädagogische Kräfte/ BetreuerInnen u.a.) auch die Kinder und Eltern aktiv das Bild „ihres“ Offenen Ganztags prägen können.
- Kooperationen mit schulfremden Institutionen (Sportvereinen/ Verbänden/ Kirchen etc.) sollen, wenn möglich, das Angebot durch die festangestellten PädagogInnen erweitern und bereichern.
- Auch präventive, integrative und Förderangebote können die Angebote ergänzen und in das Gesamtkonzept eingefügt werden. (Bsp.: Konzentrationstraining, Sozialtraining, Sprachförderung)
- Das offene Ganztagsangebot soll auch Kindern zugutekommen, die keine SchülerInnen der FEBB sind.

Allgemeine Definition

Beim offenen Ganzttag handelt es sich um ein freiwilliges schulisches Angebot der Betreuung und Förderung von SchülerInnen der Jahrgangsstufen 1 – 7 von 12:00 Uhr bis um 17:00 Uhr. Die Kinder können jeweils für ein Schuljahr fest zum offenen Ganzttag angemeldet werden.

Hierbei müssen nicht zwangsläufig alle Tage von Montag bis Freitag gewählt werden, sondern es ist auch die Wahl von individuell benötigten Betreuungstagen möglich.

Für die Betreuung wird ein gestaffelter Elternbeitrag erhoben, der sich an der Anzahl der gebuchten Tage orientiert. Die Buchung der gesamten Woche ist vergünstigt.

Wer sein Kind im offenen Ganzttag anmeldet, verpflichtet sein Kind zur Teilnahme am Mittagessen, dies wird allerdings gesondert mit dem Betreiber der Schulküche verrechnet, sodass die Kinder nur für das Essen zahlen, an dem sie auch tatsächlich teilnehmen.

Der Unterricht findet wie gewohnt am Vormittag im Klassenverband statt. Die SchülerInnen, deren Eltern dies wünschen, besuchen im Anschluss an den planmäßigen Unterricht die offenen Ganztagsangebote.

Wahlfächer und Arbeitsgemeinschaften werden im Zeitraum bis 14:00 Uhr für alle SchülerInnen der Grundschule angeboten, unabhängig davon, ob sie am offenen Ganzttagsangebot teilnehmen.

Personal

Voraussetzungen

Um eine qualitativ gute Betreuung gewährleisten zu können, ist die Auswahl von kontinuierlich anwesenden Betreuungspersonen unter Berücksichtigung pädagogischer Qualifikationen und Fähigkeiten unabdingbar. Darüber hinaus müssen diese festen Bezugspersonen, wie alle anderen

festangestellten Mitarbeiter der FEBB, bekennende Christen sein.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des offenen Ganztages müssen unabhängig von Position und Aufgabenfeld zu einer vertrauensvollen, teamorientierten Zusammenarbeit fähig und bereit sein.

In Frage kommen SozialpädagogInnen und ErzieherInnen sowie Personen mit einer vergleichbaren pädagogischen Ausbildung.

Für ergänzende Angebote kommen auch Personen in Frage, die auch ohne formale pädagogische Qualifikation hierfür geeignet sind (Experten aus Wirtschaft, Kirche, Sportvereinen sowie engagierte Eltern).

Die fest angestellten pädagogischen Kräfte werden durch Personen im Bundesfreiwilligendienst (BfD-ler) oder auch Praktikanten unterstützt. Es wird die Beschäftigung dieser Assistenzkräfte für ein komplettes Schuljahr angestrebt, um Kontinuität in den Arbeitsteams zu gewährleisten.

Schulung

Die Bereitschaft, an Schulungen und Weiterbildungen zur Thematik „Ganztagsbetreuung“ teilzunehmen, ist neben den oben genannten Kriterien eine weitere Grundvoraussetzung für die Anstellung in diesem Bereich.

Vor dem Einsatz der BfD-ler werden diese im Rahmen einer in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit durchgeführten Schulung auf ihre Aufgaben vorbereitet und eingewiesen.

Betreuungsschlüssel ab dem Schuljahr 2015/16

Die Mindestgröße der im oG betreuten Gruppen beträgt 15 SchülerInnen. Die Regelgröße beträgt 20 SchülerInnen. Wird diese tageweise um mindestens 5 überschritten, muss an diesen Tagen für personelle Unterstützung im Umfang von 2 Stunden tägl. Anwesenheitszeit gesorgt werden (z.B. Hausaufgabenbetreuung). Wird diese tageweise um mindestens 10 überschritten, sollte an diesen Tagen für personelle Unterstützung im Umfang von 3 Stunden tägl. Anwesenheitszeit gesorgt werden. Überschreitet die durchschnittliche wöchentliche Gruppengröße 35 SchülerInnen, muss eine zweite Gruppe gebildet werden, ab 55 SchülerInnen eine dritte (Zwischenschritte siehe oben).

Anzahl SchülerInnen	Anzahl MitarbeiterInnen	Betreuungsstunden
15-24	1	5
25-29	1	5
	1	2
30-34	1	5
	1	3
35-44	1	5
	1	4
45-49	1	5
	1	4
	1	2
50-54	1	5

	1	4
	1	3
55-64	1	5
	1	5
	1	4

Die räumlichen Voraussetzungen lassen für die GSH maximal 3 rechnerische Gruppen und für die GSV 2 rechnerische Gruppen zu.

Die Personalbedarfsplanung wird jährlich aktualisiert.

Beispielhaft ergibt sich aktuell für GSH und GSV folgender Personalbedarf:

- Eine KoordinatorIn mit 18,5 Wochenstunden Anwesenheitszeit inclusive der Vorholarbeitszeit für die urlaubsfreie Ferienzeit (z.B entsprechen 18,5 Wochenstunden Anwesenheitszeit 16,44 Stunden bezahlungswirksamer Zeit), davon 5,5 Stunden Organisation.
- Vier pädagogische Kräfte für die GSH, eine davon mit 20,5 Wochenstunden, die 2. mit 17,5 Wochenstunden, die 3. mit 7,5 Wochenstunden, die 4. mit 5,5 Wochenstunden, die 5. mit 2 Wochenstunden (jeweils Anwesenheitszeit).
- Zwei pädagogische Kräfte für die GSV, eine davon mit 18,5 Wochenstunden, die 2. mit 13 Wochenstunden, die 3. mit jeweils 2 Stunden täglich ab 25 SchülerInnen (jeweils Anwesenheitszeit).
- Maximal 6 zusätzliche Kräfte nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BfD-ler) für die GSH und maximal 6 zusätzliche Kräfte nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BfD-ler) für die GSV, 3 zusätzliche Kräfte nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BfD-ler) für die WSH (diese werden im oG und diversen anderen Arbeitsfeldern eingesetzt.) Der Einsatzort für die Bundesfreiwilligendienstleistenden kann je nach Bedarf in Ausnahmefällen auch variiert werden.
- Gegebenenfalls zusätzlich PraktikantInnen.
- Für Verwaltungsaufgaben steht den Sekretariaten Arbeitszeit zu: GSH- 3,5 Wochenstunden Anwesenheitszeit, GSV- 1,5 (Wunsch 2) Wochenstunde Anwesenheitszeit

Stellenprofile

KoordinatorIn

- Im Rahmen ihrer Tätigkeit untersteht sie der Weisung der Schulleitung und ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des offenen Ganztags in GSV und GSH gegenüber weisungsberechtigt. Ferner ist sie gehalten, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des offenen Ganztages zu fördern und zu motivieren.
- Betreuung einer Gruppe der GSH mit 9 Wochenstunden an zwei Tagen
- Planung und Durchführung der einzelnen Angebote (Abholung, Ablauf, Aufsicht)
- Planung und Koordination der Mittagessensteilnahme
- Planung und Koordination der Verteilung von SchülerInnen auf die Betreuungsgruppen und Arbeitsgemeinschaften

- Erstellung der Zeit- und Betreuungspläne
- Erstellung von Anwesenheitsplänen für alle Wochentage und Verteilung dieser an alle betroffenen LehrerInnen
- Koordination und Strukturierung der Betreuung
- Vernetzung mit dem Schulgeschehen am Vormittag (LehrerInnen, Eltern, Schulsozialarbeit)
- Kooperation und Reflexion mit den LehrerInnen
- Vernetzung der Hausaufgabenhilfe mit den FachlehrerInnen
- Elterngespräche, Elternabende
- Einsatzplanung, Betreuung und Begleitung der BfD-ler und Praktikanten
- Kontakt zu externen Anbietern
- Gewinnung von Kooperationspartnern
- Durchführung von wöchentlichen Teambesprechungen (Reflexion der Arbeit, Absprachen, Planungen etc.)
- Regelmäßige Absprachen mit der Schulleitung
- Einzelne Aufgaben kann die KoordinatorIn an die pädagogischen Kräfte bzw. das Sekretariat delegieren

Pädagogische Kräfte GSH/GSV

- Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind sie der KoordinatorIn und der Schulleitung gegenüber weisungsgebunden
- Betreuung einer Gruppe je nach Arbeitsvertrag.
- Den pädagogischen Mitarbeitern steht pro Einsatztag in der Gruppe eine halbe Stunde zur Vor- und Nachbereitung zur Verfügung. Darüber hinaus werden zwei zusätzliche Stunden Arbeitszeit für dienstliche Gespräche mit der KoordinatorIn vorgehalten.
- Durchführung der Hausaufgabenhilfe und Vernetzung mit den FachlehrerInnen
- Planung und Durchführung der einzelnen Angebote inklusive Abholung, Ablauf, Aufsicht
- Elterngespräche, Elternabende
- Vernetzung mit dem Schulgeschehen am Vormittag (LehrerInnen, Eltern, Schulsozialarbeit)
- Kooperation und Reflexion mit den LehrerInnen
- Teilnahme an wöchentlichen Teambesprechungen (Reflexion der Arbeit, Absprachen, Planungen etc.)

Zusätzliche Kräfte für die Hausaufgabenbetreuung

- Durchführung der Hausaufgabenhilfe und Vernetzung mit den FachlehrerInnen

Zusätzliche Kräfte nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz

- Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterstehen sie der Weisung der KoordinatorIn sowie der pädagogischen Kräfte und der Schulleitung
- Sie unterstützen alle pädagogischen Kräfte in unterschiedlichen Aktivitäten

Angebote

Die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule bestehende Betreuung bis 14:00 Uhr steht auch weiterhin zur Verfügung, ist aber mit dem offenen Ganztagsangebot verknüpft. Letzteres setzt sich maßgeblich aus dem betreuten Mittagessen einer Hausaufgabenhilfe mit Kontrolle und

anschließenden Projekten zusammen.

Die Hausaufgabenhilfe soll gewährleisten, dass die Ganztagskinder mit kontrollierten Hausaufgaben die Ganztagsbetreuung verlassen. Hierzu werden die Hausaufgaben abgezeichnet.

Wünschenswert wäre eine gezielte Förderung innerhalb der Hausaufgabenhilfe, was bedeuten würde, dass dafür geeignete Personen eingesetzt werden müssten.

Da die SchülerInnen im offenen Ganztag unter Umständen einen großen Anteil ihrer Freizeit in der Schule verbringen, ist es notwendig, diese Zeit auch mit Angeboten zu füllen, die dem Freizeitanspruch gerecht werden.

Projekte

- Soziales Lernen über verschiedene Altersgruppen hinweg durch Angebote, die das Leben und Lernen in Gemeinschaft, respektvollen Umgang miteinander und soziale Kompetenz fördert
- Projekte im gestalterischen, handwerklichen, musischen, sportlichen und experimentellen Bereich.
- Wünschenswert wären auch Angebote von externen Kooperationspartnern (Sportvereinen/ Kirchen/ Eltern etc.).
- Die Projekte könnten auch in Form von Workshop-Angeboten strukturiert werden, z.B. als kreatives Angebot (musisch-künstlerisch) oder als Forschungsangebot (z. B. aus dem Bereich der Naturwissenschaften/ Informatik). Die SchülerInnen entscheiden sich für einen bestimmten Zeitraum für einen Workshop
- Zusätzliche kostenpflichtige Angebote durch externe Kooperationspartner (z.B. Musikschule). Die SchülerInnen erhalten die Möglichkeit ein Musikinstrument zu erlernen
- Fördermaßnahmen (LRS) werden ebenfalls in die Zeitpläne integriert, müssen aber gesondert abgerechnet werden.

Neben den durch das fest angestellte pädagogische Team durchgeführten Projekten richtet sich die Art und Ausgestaltung der darüber hinaus gehenden Inhalte danach, welche Kooperationspartner aus Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen eingebunden werden können.

Zeitlicher Rahmen

Der Standard offener Ganztagschulen beinhaltet verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote von wöchentlich mindestens 12 Stunden an mindestens vier der fünf Wochentage ab Unterrichts-ende bis ca. 16:00 Uhr.

Das Angebot der FEBB knüpft an den Bedarf einer Hortbetreuung an, welches an fünf Wochentagen eine Betreuung bis 17:00 Uhr gewährleistet.

Die Ferienzeit bleibt derzeit noch von dem Angebot ausgenommen.

Der Tagesplan der GSH

Zeit	Montag bis Freitag	Personal
07.45 - 08.00	Ankunftsphase	
08:00 – 08.15	Tagesstart	LehrerInnen und Betreuungskräfte
08.15 – 13.55	Der Unterricht findet nach dem jeweiligen Stundenplan der Klassen statt. Kinder mit früherem Unterrichtschluss (vorwiegend Kinder der Schuleingangsstufe) nutzen ggf. die Betreuungsangebote: Hausaufgaben, freies Spiel, Entspannung, Lesen ...	LehrerInnen und Betreuungskräfte
12.00 – 12.30	1. Mittagessen-Gruppe der Kinder, die in der 5. und 6. Stunde noch Unterricht haben.	Pädagogische Kräfte und Betreuungskräfte
12.30 – 13.15	2. Mittagessen-Gruppe	Pädagogische Kräfte und Betreuungskräfte
13.15 – 14.30	Mittagessen-WS	
12.30 – 14.00	Hausaufgabenbetreuung und Spiel- und Vormittags-AGs	LehrerInnen/ Pädagogische Kräfte und Betreuungskräfte
12.00 – 14.00	Freies Spiel auf dem Schulhof	Pädagogische Aufsicht
13.15 – 15.30 Teilweise bis 16:00	Hausaufgabenhilfe (Nur oG-Kinder!)	Pädagogische Kräfte und Betreuungskräfte
14.00 – 15.45	Angebote der Betreuungskräfte und außerschulischer Kooperationspartner In diesem Zeitfenster findet immer auch eine offene Gruppe statt, zu der die Kinder, die ihre Hausaufgaben frühzeitig erledigt haben, dazu stoßen können.	Pädagogische Kräfte und Außerschulische Kooperationspartner
16.00 – 16.20	Kleiner Nachmittagssnack	Pädagogische Kräfte und Betreuungskräfte
16.20 – 17.00	Freies Spiel/Ausklang-Phase	Pädagogische Kräfte und Betreuungskräfte

Der Tagesplan der GSV

Zeit	Montag bis Freitag	Personal
07.45 - 08.00	Ankunftsphase	
08:00 – 08.15	Tagesstart	LehrerInnen und Betreuungskräfte
08.15 – 13.45	Der Unterricht findet nach dem jeweiligen Stundenplan der Klassen statt. Kinder mit früherem Unterrichtsschluss (vorwiegend Kinder der Schuleingangsstufe) gehen in die Betreuungsangebote: Hausaufgaben, freies Spiel, Entspannung, Lesen ...	LehrerInnen und Betreuungskräfte
12.15 – 14.00	Unbegleitetes Mittagessen für alle Kinder, nach dem jeweiligen Unterrichtsschluss:	
13.00 – 13.45	Begleitete Mittagessen-Gruppe des oG	Pädagogische Kräfte und Betreuungskräfte
12.15 – 14.00	Hausaufgabenbetreuung Spiel- und Vormittags-AGs	Betreuungskräfte LehrerInnen
12.00 – 14.30	Freies Spiel auf dem Schulhof	Pädagogische Aufsicht
12:15 – 13:00 13:45 – 15:30	Hausaufgabenhilfe (Nur oG-Kinder!)	Pädagogische Kräfte und Betreuungskräfte
14.15 – 15.45	Angebote der Betreuungskräfte und außerschulischer Kooperationspartner In diesem Zeitfenster muss immer auch eine offene Gruppe stattfinden, zu der die Kinder, die ihre Hausaufgaben frühzeitig erledigt haben, dazu stoßen können.	Pädagogische Kräfte und Außerschulische Kooperationspartner
15.45 – 16:10	Kleiner Nachmittagsnack	Pädagogische Kräfte und Betreuungskraft
16.20 – 17.00	Freies Spiel/Ausklang-Phase	Pädagogische Kräfte und Betreuungskräfte

Räumlichkeiten

Mittagessen

GSH

Für die GSH und die WSH befindet sich die Schulküche, in der täglich frisch gekocht wird, in dem an den Grundschulschulhof angrenzenden Oberstufengebäude Steinsetzerstraße 4. Die Mensa ist ein attraktiv gestalteter Raum, in dem für die Kinder des offenen Ganztages separate Plätze vorgehalten werden.

Die SchülerInnen der GSH werden von den Betreuungskräften in Gruppen zum Mittagessen gebracht.

WSH

Die SchülerInnen der WS haben die Möglichkeit, selbständig zum Mittagessen in das Oberstufen-Gebäude zu gehen. Für die Kinder, die am Angebot des offenen Ganztages teilnehmen ist es notwendig, eine Einverständniserklärung der Eltern unterschreiben zu lassen.

GSV

Für die GSV befindet sich die Mensa, in der täglich frisch gekocht wird, im Hauptgebäude. Die Mensa ist ein attraktiv gestalteter Raum, in dem die Kinder des oG zusammen mit den anderen SuS der GSV essen.

Räume für den offenen Ganzttag

Die Räume sollen so gestaltet sein, dass sie den Lebensraum Schule um eine familienähnliche Atmosphäre bereichern.

- Schaffung einer „Wohlfühlatmosphäre“ für SchülerInnen und Schulpersonal
- Entwicklung von Lebens-, Bewegungs- und Entfaltungsräumen, die die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder (additiv zu dem Lernraum Schule) unterstützen
- Unterstützung der sozialen Begegnung und des Austausches in kleineren oder größeren Gruppen durch eine dazu anregende Raumgestaltung
- Rückzugsmöglichkeiten in Ruhezeiten.
- Den Kindern Eigenverantwortlichkeit für die Räume vermitteln
- Partizipation der Beteiligten (Personal und SchülerInnen) an der Raumgestaltung und an den im Vollzug immer wieder notwendigen, sinnvollen Veränderungen
- Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln (PC etc. für das pädagogische Personal)

Die Räume des offenen Ganztages werden von den BfD-lern geputzt.

Im Hinblick auf den offenen Ganzttag müssen die Putzpläne für die Klassenräume, in denen die Hausaufgabenbetreuung stattfindet, so angepasst werden, dass die Personen, die hier zuständig sind, von Vorneherein darüber informiert sind, dass sie möglichst erst nach 17 Uhr beginnen sollten.

GSH

Im Erdgeschoss der GSH befinden sich die drei Räume für den offenen Ganzttag (Treffpunkt, Villa Kunterbunt, Hobbythek). Die Lage dieser Räume bietet den Vorteil, dass die Fachräume im Untergeschoss (Turnhalle/Werkraum/Bücherei etc.) bei Bedarf einbezogen werden können.

Die Räume für den offenen Ganzttag können in der Zeit bis 12 Uhr von den Grundschulklassen als Differenzierungsräume genutzt werden.

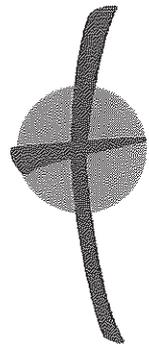
Nach Unterrichtschluss werden zwei der angrenzenden Klassenräume für die Hausaufgabenhilfe genutzt.

GSV

Im Erdgeschoss des Hauptgebäudes befindet sich der Raum für die offene Ganztagsbetreuung. Er liegt zentral und bietet auch gute Sicht auf das Außengelände. Für die Hausaufgabenhilfe wird der „Hausaufgaben-Villa“ im SE-Gebäude genutzt.

An zwei Tagen in der Woche steht dem offenen Ganzttag nachmittags die Turnhalle für zwei Stunden zur Verfügung.

Mensa, Werkraum und Kunstraum können vom offenen Ganzttag an jedem Nachmittag der Woche genutzt werden.



febb Freie Evangelische
Bekenntnisschule Bremen

Satzung des Trägervereins Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen e.V.

Präambel

Die Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen ist eine Schule auf allgemeiner christlicher Grundlage, d.h. bibelgebunden und glaubensöffnend. In ihr sollen junge Menschen nach dem biblischen Menschenbild erzogen werden.

Erziehungsgrundlage ist die Bibel, das geoffenbarte Wort Gottes. Hier gilt insbesondere der Erziehungsauftrag Gottes in 5. Mose 6, 6 und 7: *„Und diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen und sollst sie deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzt oder auf dem Wege gehst, wenn du dich niederlegst oder aufstehst.“* Dieser Auftrag erhält seine Verständlichkeit in Markus 10,14: *„Lasst die Kinder zu mir kommen und verwehret es ihnen nicht“, sagt Jesus.*

In der FEBB sollen Menschen zur persönlichen Verantwortung vor Gott und zum dienenden Handeln am Nächsten erzogen werden. Die Schüler sollen in Ihrer Persönlichkeit gefördert und zu selbstständigen Menschen erzogen werden, die zu einem selbstständigen Urteil über traditionelle und moderne Bildungs- und Kulturgüter gelangen. Das Bekanntwerden mit den Kulturgütern, besonders des christlichen Abendlandes einschließlich Zivilisation und Technik soll mithelfen, die Basis für eine positive Lebensbewältigung zu schaffen. Dem jungen Menschen soll nahe gebracht werden, dass sich sein Leben nicht im Irdischen erschöpft, sondern dass Sinn und Ziel seines Lebens in Gott liegt.

Die FEBB sucht die ihr von Gott gesetzten Ziele mit Hilfe einer an die göttliche Eingebung, Autorität (Ansehen) und Zulänglichkeiten der heiligen Schrift gebundene Lehrerschaft zu verwirklichen. Die Lehrer wollen im geistlichen Miteinander eine Lernatmosphäre schaffen, in der die Schüler sich wohlfühlen können und in der, so weit wie möglich die Lernbereitschaft geweckt wird. Moderne Erziehungsmethoden fließen insoweit in die Unterrichtsgestaltung ein, als sie mit den Zielen der Schule vereinbar sind.

Schule ist kein autonomer Bereich, sondern steht in starker Wechselbeziehung mit Familie und Gemeinde, von woher sie beauftragt und getragen wird. Die Lehrer der FEBB sind in die Gemeindegemeinschaft bibeltreuer Gemeinden eingebunden.

Die Trägerschaft der Schule übernimmt ein Verein, dem nur bekehrte und wiedergeborene Christen (Joh. 3, 5) beitreten können (nach dem Verständnis des § 2 der Statuten der Evangelischen Allianz von 1846). Er leitet die Schularbeit durch Gebet und bibelbezogenes Engagement und bewahrt die Einhaltung der in der Präambel bekundeten Absichten. Er wird sich insbesondere bemühen, schleichende oder spontane Veränderungen der Grundpositionen der FEBB (wie sie in der Gründungsphase verstanden wurde) durch Einzelpersonen, Gruppen, Methoden oder auch gesetzliche Maßnahmen zu verhindern oder – falls eingetreten – rückgängig zu machen.

In der Weise will die FEBB allen Eltern und ihren Kindern eine Schule bieten, selbst wenn sie sich mit der bewusst biblischen Zielsetzung nicht identifizieren können. Diese Eltern sollen um das evangelistisch-missionarische Anliegen der Schule wissen.

Sie können aber auch sicher sein, dass dieses Anliegen nur als ein Angebot vertreten wird.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen (FEBB). Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und hat seinen Sitz in Bremen.

Er wurde am 27. Februar 1978 gegründet.

§ 2 Aufgabe

1. Der Verein FEBB mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe, die den in der Präambel genannten Grundsätzen und Absichten entspricht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer evangelischen Bekenntnisschule als Ersatzschule, die im Sinne der Präambel gegründet worden ist. Näheres regelt Absatz 3. Der Satzungszweck der Förderung der Jugendhilfe wird insbesondere durch das Angebot einer Ganztagsbetreuung verwirklicht. Näheres regelt Absatz 4. Die Schule soll in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Schülern, Lehrern und Schulträger Erziehung und Bildung nach dem biblischen Menschenbild ermöglichen, wie es in der Präambel niedergelegt ist.

3. Die Schule ist mit der Absicht konzipiert, den gesamten Bildungsbereich von der Erziehung im Elementarbereich bis zur Erwachsenenbildung abzudecken.
 - I. Elementarbereich (bzw. Vorschulerziehung),
 - II. Primarbereich (bisher Volksschule im Sinne von § 6 des Privatschulgesetzes),
 - III. Sekundarbereich, wie auch die Volkshochschule (bzw. ihre künftigen Nachfolger).

Ein besonderes Anliegen der FEBB ist die Behindertenpädagogik.

4. Das Konzept der FEBB erstreckt sich des Weiteren auf das Gebiet der Jugendhilfe, darunter insbesondere der Jugendarbeit. Beispielhaft sollen im Rahmen einer offenen Nachmittagsbetreuung Kinder und Jugendliche (individuell) in ihrer Entwicklung gefördert werden, wobei die Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Vordergrund stehen sollte.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte nach Beschluss der Mitgliederversammlung einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Der Erwerb von Immobilien und aller mit dem Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem für notwendig angesehenen Umfang zu betreiben. Es können Rücklagen gebildet und Kredite aufgenommen werden, um die Aufgaben zu erfüllen.
7. Es wird Schulgeld erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. In begründeten Fällen kann das Schulgeld teilweise auf Antrag erlassen werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur solche Personen werden, die wiedergeborene Christen im Sinne von Joh. 3, 5 sind und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Sie müssen Mitglied einer bibeltreuen Gemeinde oder Gruppe sein und ein gutes geistliches Zeugnis haben.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines textförmlichen (schriftlich, per E-Mail oder vergleichbar) Antrags; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
2. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Die Zahl der Mitglieder ist auf 70 begrenzt. Die Schulleitern sollen mindestens 12 Mitglieder stellen.

4. Die Mitgliedschaft endet

- I. durch Tod,
- II. durch Austritt, der dem Vorstand textförmlich mitgeteilt werden muss und mit Ende des Monats wirksam wird, der auf die Austrittserklärung folgt oder
- III. durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das seine Mitgliedspflicht verletzt, insbesondere den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats ab Zugang bei dem Vorstand Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes. Wenn ein Mitglied von der FEBB angestellt wird, endet die Mitgliedschaft am Vortag der Anstellung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Freundeskreis

Zur Förderung der FEBB kann ein Freundeskreis gebildet werden, dem natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen angehören können. Der Freundeskreis kann seine Empfehlungen durch Vertrauenssprecher an den Vorstand richten. Er wird in angemessener Weise über die Arbeit der FEBB unterrichtet.

§ 6 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung (§ 7)
- Vorstand (§ 10)

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden zweimal jährlich innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen nach Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres einzuberufen, außerdem, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt mit mindestens 14tägiger Frist durch eine textförmliche Einladung mit Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde.

2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
 - I. den Halbjahresbericht des 1. Vorsitzenden und
 - II. den Rechenschaftsbericht der Schulleiter entgegenzunehmen,
 - III. den Bericht des Rechnungsführers und
 - IV. den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen;
 - V. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - VI. den Haushaltsplan zu genehmigen,
 - VII. insbesondere über die Einhaltung der Zielsetzung der FEBB zu wachen (Präambel),
 - VIII. Projekte zu beschließen und
 - IX: über Mitgliederausschlüsse nach Beschwerden endgültig zu entscheiden (§ 3),
 - X. die Höhe des Mitgliederbeitrags festzusetzen,
 - XI. die Höhe des Schulgeldes festzusetzen,
 - XII. Berufung von Ausschussmitgliedern vorzunehmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu vermerken.

4. Bei der Abstimmung gilt die einfache Stimmenmehrheit (der Vergleich der Ja- und Nein-Stimmen) der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind nicht geheim. Auf Antrag sind die Abstimmungen schriftlich geheim.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beantragten Änderungen der Satzung müssen vier Wochen vorher in der Tagesordnung textförmlich bekannt gegeben werden.
6. Zur Änderung der Präambel des Vereins ist die schriftliche Zustimmung von 100% der Mitglieder des Vereins erforderlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Theologischer Beirat

Es wird ein ständiger theologischer, pastoraler Beirat durch die Mitgliederversammlung berufen, der vorzugsweise aus Gemeindeleitern bestehen soll. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Dieser Beirat soll aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehen.

Die Berufung für die Beiratstätigkeit erfolgt für drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Der Theologische Beirat wacht insbesondere über die Einhaltung der in der Präambel beschriebenen Grundlagen des Vereins.

§ 9 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können für unterschiedliche Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

Den Ausschüssen können nur wiedergeborene Christen angehören. Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Diese Ausschussmitglieder sollen sich aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen.

Die Berufung obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Berufung für die Ausschusstätigkeit erfolgt für einen maximalen Zeitraum von drei Jahren. Wiederberufung ist möglich.

§ 10 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand, der aus neun Vereinsmitgliedern besteht.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt, einmalig jedoch zunächst vier Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Nach jeweils sechs Jahren scheidet derjenige Teil des Vorstandes (jeweils vier oder fünf Vorstandsmitglieder) aus, dessen volle Amtszeit abgelaufen ist. Wiederwahl ist möglich.
3. Für die Wahl in den Vorstand sind für jeden einzelnen Kandidaten mindestens 50% der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Amtsdauer endet jeweils mit der Neuwahl durch die dazu einberufene Mitgliederversammlung.
5. Falls schon vor der Beendigung der Amtszeit Vorstandsmitglieder ausscheiden, nimmt die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten eine Ersatzwahl vor. Die Amtszeit der Nachgewählten endet zu dem Zeitpunkt, an dem die des Vorgängers zu Ende gewesen wäre.
6. Der Vorstand wählt unter sich den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schriftführer, den Schatzmeister und deren Vertreter. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
7. Der erste bzw. der zweite Vorsitzende kann während einer Wahlperiode abgewählt werden. Dazu sind mindestens 2/3 der Stimmen des Vorstandes erforderlich.
8. Die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung können mit 50% der Stimmen mittels eines Misstrauensvotums gegen ein Mitglied des Vorstandes eine Abwahl durchführen.
9. Diese Abwahl durch die Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher textförmlich durch mindestens 10% der Mitglieder beantragt und begründet werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend der Möglichkeiten nach § 7 Abs. 1.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl aufzustellen und zu beschließen und der Mitgliederversammlung mindestens sechs Monate nach der Wahl zur Kenntnis zu geben.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Der Vorstand beschließt über Projekte bis zu 75.000 € im Einzelfall. Zusammenhängende Projekte dürfen nicht geteilt werden. Über größere Projekte beschließt die Mitgliederversammlung.
13. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden oder einen von beiden und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten.
14. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.
15. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
16. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 15 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
17. Die Erstattung von Auslagen und entstandenen Aufwendungen für die Vorstandstätigkeit ist stets zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist bei Wegfall des Zwecks oder aus anderen schwerwiegenden Gründen möglich.
2. Die Auflösung muss von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
3. Der 1. Vorsitzende hat dazu mindestens 6 Wochen vorher (außerhalb der Ferienzeit) mit ausdrücklichem Hinweis auf die Absicht der Auflösung textförmlich einzuladen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Religion im Sinne der Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am 28. September 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 18. Mai 2011.

Sie tritt mit Eintragung in Kraft.

Harvey Nimmo

1. Vorsitzender

Harald Leu

Schriftführer

Die Basis der Evangelischen Allianz von 1846

Partner, aus denen sich die Allianz zusammensetzt, sollen nur solche Personen sein, die im Hinblick auf die unten genannten Lehren das haben und aufrechterhalten, was man gewöhnlich unter einer evangelikalischen Überzeugung (evangelical doctrines) versteht, nämlich:

1. Die göttliche Inspiration, Autorität und Allgenügsamkeit der Heiligen Schriften.
2. Das Recht und die Pflicht eines persönlichen Urteils (private judgement) in der Auslegung der Heiligen Schriften.
3. Die Einheit der Gottheit und in ihr die Dreiheit der Personen.
4. Die völlige Verderbtheit der menschlichen Natur infolge des Sündenfalls.
5. Die Menschwerdung des Sohnes Gottes, sein Versöhnungswerk für sündige Menschen, sein Mittleramt als Fürsprecher und seine Königsherrschaft
6. Die Rechtfertigung des Sünders allein durch Glauben.
7. Das Werk des Heiligen Geistes in der Bekehrung und Heiligung des Sünders.
8. Die Unsterblichkeit der Seele, die Auferstehung des Leibes, das Weltgericht durch unseren Herrn Jesus Christus mit der ewigen Seligkeit der Gerechten und der ewigen Verdammnis der Bösen.
9. Die göttliche Einsetzung des christlichen Predigtamts und die Verbindlichkeit und Beständigkeit der Anordnung der Taufe und Abendmahl.

(1) Es wird ausdrücklich erklärt, dass diese kurze Zusammenfassung keineswegs in irgendeinem formalen oder kirchlichen Sinn als Glaubensbekenntnis oder Konfession verstanden werden darf; ebenso wenig beinhaltet ihre Annahme, dass wir uns das Recht anmaßen, autoritativ die Grenzen christlicher Bruderschaft festzulegen.

(2) Es wird ferner ausdrücklich erklärt, dass in dieser Allianz kein Kompromiss in den Auffassungen irgendeines Gliedes oder Druck (sanction) auf die eines anderen Gliedes in strittigen Punkten gefordert oder erwartet wird. Sondern alle sollen frei bleiben, ihre Glaubensüberzeugungen nach wie vor aufrechtzuerhalten und zu vertreten mit der nötigen Nachsicht und brüderlicher Liebe.

(3) Es wird nicht beabsichtigt, dass diese Allianz den Charakter einer neuen kirchlichen Organisation annimmt oder anstrebt, indem sie beansprucht, in irgendeiner Weise die Funktionen einer christlichen Kirche auszuüben. Es besteht die feste Überzeugung, dass ihr einfaches und gewichtiges Anliegen erfolgreich vertreten werden kann, ohne dass sie sich in die Ordnung irgendeines Zweiges der christlichen Kirche, zu dem ihre Glieder jeweils gehören, einmischet oder sie stört.

Und diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst Du zu Herzen nehmen und sie Deinen Kindern einschärfen, und davon reden, wenn du in Deinem Hause sitzt oder auf dem Wege gehst, wenn du dich niederlegst oder aufstehst.

5. Mose 6, 6+7

Lasst die Kinder zu mir kommen und verwehrt es ihnen nicht.

Jesus Christus- Markus 10, 14

Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Grundgesetz Art. 6 (2)

Bitte beten Sie dafür,
dass Jesus Christus der Herr der Schule ist,
dass die richtigen Lehrer und Helfer kommen,
dass alle Kinder mit der gleichen Liebe angenommen werden,
dass die Lehrer und die Schule in die bibeltreuen Gemeinden integriert werden,
dass die Eltern sich integrieren lassen,
dass der weitere Aufbau der Schule in rechter Weise betrieben wird,
dass ein wohltuendes, geistliches Klima an der Schule herrscht,
dass die finanziellen Mittel in ausreichendem Maße vorhanden sind.